



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Drucksachen Nr.: VII/320

Beschluss Nr.:	
Beschlussdatum:	

Gegenstand: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, Teilfläche „Weitin, Stavenhagener Straße Nord“
hier: Feststellungsbeschluss

Behandlung: Öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	13.08.20					
Stadtentwicklungs- ausschuss	20.08.20					
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen,						
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und	17.08.20					
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	27.08.20					
Stadtvertretung	10.09.20					

Neubrandenburg, 01.07.20

gez. i. V. Peter Modemann

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 1 Abs. 8 i. V. m. § 5 und § 6 Abs. 1, 5 und 6 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie
- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 u. Nr. 7 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg, Teilfläche „Weitin, Stavenhagener Straße Nord“ wird beschlossen (Anlage 1). Die Fläche wird begrenzt durch (vgl. jeweiligen Übersichtsplan in Anlage 1 und 2)

Teilfläche 1

im Nordwesten:	die Friedrich-Schott-Straße
im Nordosten:	die nordöstliche Grenze der Flurstücke 11/43 und 11/37, die südöstliche Grenze der Flurstücke 43/3 und 30/3
im Südosten:	die südöstliche Grenze der Flurstücke 30/16 und 30/19
im Südwesten:	die Stavenhagener Straße
im Westen:	die westliche Grenze des Flurstücks 11/43

Teilfläche 2

im Nordosten:	die Ernst-Abbe-Straße
im Südosten:	die Werner-von-Siemens-Straße
im Südwesten:	die Justus-von-Liebig-Straße
im Nordwesten:	die nordwestliche Grenze des Flurstücks 21/85

(alle Flurstücke Gemarkung Weitin, Flur 3)

Die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 2) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen.
3. Es wird bestimmt, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 6 BauGB in der Fassung neu bekannt gemacht wird, die er durch die 20. Änderung sowie die vorangegangenen Änderungen und Berichtigungen erfahren hat.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

Nach der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) erfolgte die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen. Aus der Abwägung haben sich keine wesentlichen bzw. die Grundzüge der Planung berührenden Änderungen des Planes und der Begründung ergeben. Somit kann die Beschlussfassung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Damit erfolgt gleichzeitig die notwendige Abstimmung der Planinhalte mit dem Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Weitin Neubrandenburg“.

Die Neubekanntmachung des (Gesamt-)Flächennutzungsplanes einschließlich der bereits abgeschlossenen Planänderungen und Berichtigungen für Teilflächen soll die Handhabbarkeit und Verständlichkeit des Planes für die Allgemeinheit und die Behörden erleichtern.

Anlagen: 1. Flächennutzungsplan, 20. Änderung (M 1:10.000),
2. Begründung